



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

– University of Applied Sciences –

13/2007

18.06.2007

Inhalt

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Verwaltungsinformatik“ (StO/VI) an der Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege Berlin vom 12.07.2006**

Seite 2

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100

Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (StO/VI) an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin vom 12.07.2006

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl, S. 713) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin) am 12.07.2006 die folgende Studienordnung erlassen¹⁾:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums
 - § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
 - § 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
 - § 5 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit
 - § 6 Studienplan
 - § 7 Abschlussprüfung und akademischer Grad
 - § 8 Fremdsprachenstudium
 - § 9 Studienberatung
 - § 10 Studierende in besonderen Situationen
 - § 11 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
 - § 12 Inkrafttreten
- Anlage: Studienplan

¹⁾ Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21.12.2006 zur Kenntnis genommen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Praktikumsordnung (PrakO/VI) und durch die Prüfungsordnung (PrüfO/VI).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Verwaltungsinformatik unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Studierenden sollen eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik erhalten, die sie befähigt, als Fach- und Führungskräfte im Tätigkeitsfeld "Planung, Implementation und Organisation des Betriebs informationstechnischer Systeme" kompetent und verantwortlich zu arbeiten. Das Tätigkeitsfeld umfasst dabei die Staats- und Kommunalverwaltung, öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Nonprofit-Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.
- (3) Ziel des Studiums ist insbesondere die Einsatzfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen:
 - Bei der Gestaltung, Realisierung und, Anpassung umfangreicher, auch multimedialer informationstechnischer Systeme.
 - In der Konzeption moderner Verfahren der Informatik und deren Umsetzung mit für die öffentliche Verwaltung geeigneten Werkzeugen.
 - In der Wahrnehmung ihrer Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen).
- (4) Der Studiengang berücksichtigt das Konzept Gender Mainstreaming und greift die aus diesem Konzept entwickelten Fragestellungen in allen Modulen auf.

§ 3

Fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:
 - Bank-(Sparkassen-) kaufmann/-frau
 - Beamter/-in im mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst

- Beamter/-in im mittleren technischen Verwaltungsdienst
- Bürokaufmann/-frau
- Datentechnische/r Assistent/in
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Fachangestellte/r für Bürokommunikation
- Fachhilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/-frau
- Informationselektroniker/in
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Kommunikationselektroniker/in
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r
- Speditionskaufmann/-frau
- Technische/r Zeichner/in
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Verwaltungsfachangestellte/r
- Werbekaufmann/-frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.

(2) Das Zulassungsverfahren wird in einer besonderen Ordnung festgelegt.

§ 5

Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und umfasst insgesamt 210 Anrechnungspunkte (Credits) gemäß European Credit Transfer System. Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.

(2) Das Studienpraktikum findet im 5. Semester statt. Das Nähere regelt die PrakO/VI.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in

- Pflichtfächern
- Wahlpflichtfächern
- Seminaren
- Projekten
- praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(4) Die Pflichtfächer sollen vertiefende Kenntnisse vermitteln.

(5) Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot.

(6) In Seminaren werden ausgewählte Problembereiche vertieft erörtert.

(7) Das Projektstudium erstreckt sich über zwei Semester.

(8) In den praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltungen werden die Erwartungen der Studierenden hinsichtlich der Praxis reflektiert sowie die Studierenden auf die Anforderungen der Praxis, das Erstellen des Praktikumsberichts und das Referat über das Praktikum vorbereitet.

In den praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltungen wird zum einen nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, über das Praktikum selbständig zu referieren; zum anderen werden die Praktika reflektiert und Schlüsse für die theoretischen Studienanteile gezogen.

§ 6

Studienplan

Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnisse und der Entwicklung des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

§ 7

Abschlussprüfung und akademischer Grad

(1) Im 7. Semester wird in der Regel die Bachelorarbeit (drei Monate) in Begleitung eines Thesiskolloquiums erstellt; eine mündliche Prüfung beschließt die Bachelorprüfung.

(2) Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 8

Fremdsprachenstudium

- (1) Das Studium einer Fremdsprache ist obligatorisch.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung soll in der Regel der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse einer Fremdsprache und ihrer praktischen Anwendung dienen.
- (3) Ausländische Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen der Fremdsprachenausbildung einen fachspezifischen Deutschkurs zu belegen.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 9

Studienberatung

Die Organisation der Studienberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 10

Studierende in besonderen Situationen

Nachteile, die schwangeren Studierenden, Studierenden mit Kindern, Studierenden, die pflegebedürftige Angehörige pflegen sowie schwer behinderten Studierenden durch ihre besondere Situation entstehen, sollen durch Maßnahmen zur Erleichterung ihrer besonderen Situation ausgeglichen werden.

§ 11

Modulbeauftragter/Modulbeauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Bachelorarbeiten;
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb;

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, z. B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.

Anlage zur StO/V

Studienplan „Verwaltungsinformatik“

Nr.	Modul-Bezeichnung	CP	SU / S*	P / WP**	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
1	Einführung in das Studium / IT-Infrastruktur I	9	SU	P	180	90					
2	E-Government I	9	SU / Ü	P	180	90					
3	Betriebssysteme	10,5	SU / Ü	P	180	135					
4	Programmierung und Softwareentwicklung	12	SU / Ü	P	180	180					
5	Verwaltungswissenschaft I	9	SU	P	180	90					
6	Projektmanagement	3	S	P		90					
7	Fremdsprache	6	S	WP		90	90				
8	Öffentliches Recht	9	SU	P		135	135				
9	Zivilrecht	6	SU	P			180				
10	Soziale Kompetenzen	9	SU/Ü	P			135	135			
11	Datenbanken	12	SU / Ü	P			180	180			
12	BWL / Rechnungswesen	12	SU	P			180	180			
13	IT-Infrastruktur II: TK-Systeme	3	S	P				90			
14	Datenschutzrecht	4,5	SU	P				135			
15	Geschäftsprozessmanagement	3	S	P						90	
16	Fachverfahren in der Verwaltung	9	SU / Ü	P						180	90
17	E-Government II	12	SU / Ü	P						180	180
18	öffentl. Haushaltswesen / KLR	7,5	SU	P						135	90
19	Verwaltungswissenschaft II	7,5	SU	WP						135	90
20	Projekt	14	S	WP				180	90	180	
21	Studienpraktikum	28	S	WP					810		
22	Bachelorarbeit /-kolloquium	15	Ü	WP							450
	Summe (W)	210			900	900	900	900	900	900	900

* Form der Lehrveranstaltung: S = Seminar, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung, ** P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung